

## HANDICAP UND RECHT

10/2016 (13. OKTOBER)

### **Scheidung: Neue Regelung des Vorsorgeausgleichs ab 2017**

---

**Für die Aufteilung der Pensionskassenguthaben bei einer Scheidung und bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten ab 1.1.2017 neue Regeln. Damit werden gewisse nach bisherigem Recht entstehende Benachteiligungen beseitigt. Die neuen Regelungen bringen aber auch Veränderungen für Personen mit sich, die bei einer Scheidung bereits eine Invalidenrente der Pensionskasse beziehen.**

Die Pensionskassenguthaben sind in vielen Ehen und eingetragenen Partnerschaften der grösste Vermögenswert. Im Falle einer Scheidung bzw. einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sieht deshalb bereits die bisherige Regelung eine Teilung dieser Guthaben vor, den sogenannten Vorsorgeausgleich. Dabei hat jede Seite Anspruch auf die Hälfte des Pensionskassenguthabens, welches die andere Seite während der Ehe bzw. Partnerschaft angehäuft hat. Sofern bis zur Scheidung bzw. zur gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kein Vorsorgefall eingetreten ist, d.h. sofern kein Ehegatte bzw. Partner eine Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, erweist sich die Halbierung meist als unproblematisch. Ist der Vorsorgefall aber bereits eingetreten, ist die Teilung des Pensionskassenguthabens nach geltendem Recht nicht mehr möglich. Der rentenbeziehende Ehegatte bzw. Partner schuldet dem anderen dann eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalleistung. Oft fehlen hierzu aber die notwendigen finanziellen Mittel und

die nicht rentenbeziehende Person muss sich mit einer monatlichen Leistung begnügen. Sobald der Ex-Ehegatte stirbt, fällt diese Leistung aber weg und der unter Umständen bestehende Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung der Pensionskasse beschränkt sich in der Regel auf den obligatorischen Mindestanspruch. Die dadurch entstehende Lücke in der Vorsorge wird nun durch die per 1.1.2017 in Kraft tretenden Bestimmungen geschlossen. In diesem Artikel stellen wir die wichtigsten Änderungen und die Auswirkungen auf Personen mit einer Invalidenrente der Pensionskasse vor. Dabei beziehen sich sämtliche Ausführungen zu Ehe und Scheidung auch auf eingetragene Partnerschaften.

#### **Grundsatz und Zeitpunkt**

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche hälftig geteilt werden. Für die Berechnung der Vorsorgeansprüche und für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs ist neu aber nicht mehr der Zeitpunkt der Rechtskraft des

Scheidungsurteils, sondern der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens durch ein gemeinsames Scheidungsbegehren oder durch eine Scheidungsklage massgebend (Art. 122 nZGB).

Damit die Scheidungsgerichte sicherstellen können, dass alle Vorsorgeguthaben geteilt werden, müssen die Pensionskassen und die Freizügigkeitseinrichtungen neu periodisch alle Vorsorgeguthaben der Zentralstelle 2. Säule melden und dabei den obligatorischen und den überobligatorischen Anteil ausweisen.

### **Bestimmung der jeweiligen Teilungsarten**

Bei einer Scheidung wird beim Vorsorgeausgleich in einem ersten Schritt für jeden Ehegatten die Teilungsart bestimmt. So kann es durchaus sein, dass bei den beiden Ehegatten eine unterschiedliche Teilungsart zur Anwendung gelangt. Die ab 1.1.2017 geltenden Art. 123, 124 und 124a nZGB umschreiben, wie der Vorsorgeausgleich vorzunehmen ist, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens:

- noch kein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten ist (Art. 123 nZGB).
- der Ehegatte von der Pensionskasse bereits eine Invalidenrente bezieht, das reglementarische Rentenalter aber noch nicht erreicht hat (Art. 124 nZGB).
- der Ehegatte von der Pensionskasse bereits eine Altersrente oder eine Invalidenrente nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters bezieht (Art. 124a nZGB).

### **Noch kein Vorsorgefall eingetreten**

Art. 123 nZGB sieht vor, dass immer dann, wenn bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten ist, eine hälftige Teilung der massgebenden Austrittsleistung erfolgt.

Bei dieser Teilung bleibt es selbst dann, wenn ein Vorsorgefall noch während des hängigen Scheidungsverfahrens eintritt. Zudem wird in Art. 123 nZGB klargestellt, dass die zu teilende Austrittsleistung auch Altersguthaben umfasst, die sich auf einem Freizügigkeitskonto befinden oder in selbstbewohntes Wohneigentum investiert sind. Von der Teilung ausgenommen sind hingegen aus Eigengut (z.B. einer Erbschaft) getätigte Einmaleinlagen.

Verfügt der andere Ehegatte ebenfalls über eine Austrittsleistung, wird auch diese geteilt. Die gegenseitigen Ansprüche werden sodann verrechnet, so dass nur noch ein Ehegatte ausgleichsberechtigt bleibt. Die zu übertragende Austrittsleistung wird dem ausgleichspflichtigen Ehegatten anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben entnommen. Hernach wird sie im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gutgeschrieben.

### **Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter**

Bezieht ein Ehegatte, der das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente der Pensionskasse, hat die Pensionskasse eine hypothetische Austrittsleistung zu berechnen (Art. 124 nZGB). Dabei handelt es sich um dieselbe Berechnung, die eine Pensionskasse vornehmen muss, wenn die Invalidität wegfällt und der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt. Vorbezüge für Wohneigentum werden bei der hypothetischen Austrittsleistung nicht berücksichtigt, denn diese Mittel sind bei Eintritt eines Vorsorgefalls aus der Vorsorge ausgeschieden und werden dementsprechend wie Barauszahlungen behandelt. Nachdem die hypothetische Austrittsleistung festgestellt wurde, erfolgt der Vorsorgeausgleich sodann analog zu Art. 123 nZGB.

Was bedeutet dies nun konkret für Personen, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits eine Invalidenrente der Pensionskasse beziehen und das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht haben?

Bei Personen mit einer Teil-Invalidenrente und einem sog. «aktiven» Teil der Vorsorge – bei weiterhin Erwerbstätigen befindet sich der aktive Teil bei einer Vorsorgeeinrichtung, bei Nichterwerbstätigen liegt er auf einem Freizügigkeitskonto – bemisst sich die zu teilende Austrittsleistung aus der Summe dieses aktiven Teils und der hypothetischen Austrittsleistung. Daraufhin werden die massgebenden Austrittsleistungen der Ehegatten einander gegenüber gestellt. Ist der Teilrentner bzw. die Teilrentnerin ausgleichspflichtig und können die dafür notwendigen Mittel dem aktiven Teil entnommen werden, wird die laufende Teilrente der Pensionskasse nicht reduziert. Der Teilrentner bzw. die Teilrentnerin hat sodann die Möglichkeit, die durch den Vorsorgeausgleich entstandene Lücke durch Einzahlungen an die Vorsorgeeinrichtung wieder aufzufüllen. Muss ein höherer Betrag als der aktive Teil ausgeglichen und an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten überwiesen werden, wird die bisherige Teilrente reduziert. Zu einer Rentenreduktion wird es auch immer dann kommen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte eine ganze Invalidenrente der Pensionskasse bezieht und der Vorsorgeausgleich somit nicht mittels aktivem Teil erfolgen kann.

Ist der rentenbeziehende Ehegatte ausgleichsberechtigt und erhält er vom anderen Ehegatten einen Teil von dessen Austrittsleistung, führt dies aber nicht zur nachträglichen Erhöhung der Invalidenrente. Die Zahlung erfolgt dann «nur» zugunsten eines allenfalls noch bestehenden aktiven Teils oder zugunsten eines Freizügigkeitskontos.

Je nach Ausgestaltung der Invalidenrente im Bereich des Überobligatoriums ergeben sich jedoch abweichende Lösungen. Richtet sich

die Invalidenrente beispielsweise nach dem versicherten Verdienst darf sie bei der Scheidung nicht reduziert werden. Da sich in diesem Fall aber das weitergeführte Altersguthaben reduziert, wirkt sich die Übertragung nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters aus und führt zu einer tieferen Altersrente. Im überobligatorischen Bereich kann der Vorsorgeausgleich also unterschiedliche Auswirkungen auf die laufende Invalidenrente haben. Da hierfür jeweils die Bestimmungen in den Reglementen der Pensionskassen massgebend sind, müssen diese bei einem Vorsorgeausgleich immer berücksichtigt werden.

Bezieht der ausgleichspflichtige Ehegatte eine Invalidenrente, die wegen Überentschädigung gekürzt wurde (z.B. weil er auch eine Invalidenrente der Unfallversicherung erhält oder weil mehrere Kinderrenten ausgerichtet werden), gelten besondere Bestimmungen. Der Vorsorgeausgleich für diese Fälle wird in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 25a nBVV 2) geregelt.

### **Altersrente oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter**

Bezieht ein Ehegatte, der das reglementarische Rentenalter erreicht hat, im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invaliden- oder Altersrente der Pensionskasse, wird diese Rente geteilt (Art. 124a nZGB). Bezieht bereits auch der andere Ehegatte eine solche Rente, wird auch diese Rente geteilt und die Ansprüche werden verrechnet. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dann einen lebenslänglichen Anspruch gegenüber der Pensionskasse des Ex-Ehegatten und die Rente des ausgleichspflichtigen Ehegatten reduziert sich. Solange der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Rentenalter aber noch nicht erreicht hat, wird ihm sein Anspruch nicht direkt, sondern seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Für diejenigen Fälle, in denen die Altersleistung aufgeschoben oder die Invalidenrente wegen Überentschädigung gekürzt wurde, gelten wieder besondere Bestimmungen (Art. 25b nBVV 2).

### **Ausnahmen von der hälftigen Teilung und Verzicht auf einen Vorsorgeausgleich**

Kann von einer hälftigen Teilung abgewichen oder auf einen Vorsorgeausgleich verzichtet werden, sodass es nicht zu einer Rentenreduktion kommt? Unter gewissen Voraussetzungen ja. Einerseits können die Ehegatten wie bisher in einer Scheidungsvereinbarung ganz oder teilweise auf eine Teilung der Vorsorgeansprüche verzichten. Gemäss Art. 124b Abs. 1 nZGB ist hierfür lediglich noch die Gewährleistung einer angemessenen Alters- oder Invalidenvorsorge vorausgesetzt (z.B. weil beide Ehegatten ihre Berufstätigkeit während der Ehe nicht eingeschränkt haben, oder weil der verzichtende Ehegatte nach der Scheidung die Möglichkeit haben wird, eine adäquate Vorsorge aufzubauen). Ist eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet, können die Ehegatten im Gegenzug aber auch eine überhälftige Teilung vorsehen.

Andererseits kann das Scheidungsgericht bei Vorliegen wichtiger Gründe dem grundsätzlich ausgleichsberechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen oder die Teilung gar ganz verweigern. Gemäss Art. 124b Abs. 2 nZGB liegt ein wichtiger Grund beispielsweise vor, wenn die hälftige Teilung aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung unbillig wäre. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn der erwerbstätige Ehegatte dem anderen eine Ausbildung finanziert hat und dieser kurz vor der Aufnahme

einer Erwerbstätigkeit steht, die ihm den Aufbau einer besseren Vorsorge ermöglicht.

### **Umwandlung bestehender Leistungen: Übergangsrechtliche Sonderregelung**

Bereits geschiedene Personen können unter bestimmten Voraussetzungen und innert einer einjährigen Frist beim Scheidungsgericht die Änderung des damals vorgenommenen Vorsorgeausgleichs beantragen (Art. 7e SchIT nZGB). So können Personen, die bei der Scheidung aufgrund eines bereits eingetretenen Vorsorgefalles eine Entschädigung in Form einer monatlichen Leistung des Ex-Ehegatten zugesprochen erhalten haben, die erst mit dessen Tod erlischt, beim damaligen Scheidungsgericht bis 31.12.2017 eine sog. Umwandlung beantragen. Die bisherige monatliche Leistung des Ex-Ehegatten wird dann in eine lebenslange Rente nach Art. 124a nZGB umgewandelt und ist nicht mehr vom Ex-Ehegatten, sondern von dessen Pensionskasse zu entrichten.

Eine Umwandlung setzt jedoch voraus, dass der ausgleichsverpflichtete Ex-Ehegatte im Zeitpunkt des Umwandlungsgesuchs noch lebt sowie entweder eine Invalidenrente der Pensionskasse erhält und das reglementarische Rentenalter bereits erreicht hat oder eine Altersrente bezieht. Diejenigen Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die bereits geschieden sind und die erst nach dem 31.12.2017 das reglementarische Rentenalter erreichen, sind von den Neuerungen also nicht betroffen. Diejenigen aber, die bereits geschieden sind und die bis zum 31.12.2017 das reglementarische Rentenalter erreichen, müssen unter Umständen damit rechnen, dass ihre Invalidenrente der Pensionskasse aufgrund eines Umwandlungsgesuchs des Ex-Ehegatten nachträglich noch geteilt wird.

---

### **Impressum**

Autor/In: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)